

## Kundmachung der Magistratsabteilung 21B Stadtteilplanung und Flächennutzung Süd-Nordost

### Plandokumente

(MA 21B – Plan Nr 7361.)

Es wird bekanntgegeben, dass das Plandokument Nr 7361 (Beschluss text und dazugehörige Plandarstellung 1:2000), betreffend den im Amtsblatt Nr 11 vom 14. März 2002, Seite 20, kundgemachten Beschluss des Gemeinderates über Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Oberlaaer Straße, Franzosenweg, Wilhelm-Pinka-Platz, Linienzug 1–2, Liesingbach und Himberger Straße im 10. Bezirk, KatG Oberlaa Land, in der Magistratsabteilung 21A (1082 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer 111), zum Preis von 1,74 EUR erhältlich ist.

\*

(MA 21B – Plan Nr 7164.)

Es wird bekanntgegeben, dass das Plandokument Nr 7164 (Beschluss text und dazugehörige Plandarstellung 1:2000), betreffend den im Amtsblatt Nr 14 vom 4. April 2002, Seite 20, kundgemachten Beschluss des Gemeinderates über Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Wagramer Straße, Linienzug 1–2, Dassanowskyweg und Linienzug 3–4 im 22. Bezirk, KatG Kagran in der Magistratsabteilung 21A (1082 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer 111), zum Preis von 1,09 EUR erhältlich ist.

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 21B

\*

(MA 58 – 4283/01.)

1220 Wien, Cassinonestraße 48;  
GEWOG Gemeinnützige Wohnungsbau-GesmbH;  
Erschließung und Benutzung des Grundwassers;  
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung

### Kundmachung

Die GEWOG Gemeinnützige Wohnungsbau-GesmbH hat um die wasserrechtliche Bewilligung zur Erschließung des Grundwassers und zu dessen Benutzung im Höchstmaß von 6,6 l/s bzw 14 m<sup>3</sup>/Tag bzw 2 775 m<sup>3</sup>/Jahr zwecks Bewässerung von zirka 1 850 m<sup>2</sup> Grünflächen und als Spülwasser für 45 WCs, sowie zur Errichtung der hierfür dienenden Anlage in 1220 Wien, Cassinonestraße 48, auf dem Grundstück Gst Nr 440/79, EZ 5248, KatG Eßling, angesucht.

Im Gegenstand wird aufgrund der §§ 10 Abs 2, 99 Abs 1 lit c, und 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215, in der geltenden Fassung, unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der §§ 41 und 42 AVG, eine mündliche Büroverhandlung

**für Mittwoch, den 3. Juli 2002,**

anberaunt.

Die Verhandlungsteilnehmer versammeln sich um 11.00 Uhr in 1010 Wien, Volksgartenstraße 3, 2. Stock, Zimmer 330.

Erhebt eine Person bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der MA 58 (1010 Wien, Volksgartenstraße 3, 2. Stock, Zimmer 317), wo auch die Projektsunterlagen von Montag bis Freitag (werktags) zwischen 8.00 und 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aufliegen, oder während der Verhandlung keine Einwendungen, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verliert.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Vertreter der Beteiligten haben sich mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zur Abgabe bestimmter und bindender Erklärungen vorzusehen. Bevollmächtigte – ausgenommen zur berufsmäßigen Parteinvertretung befugte Personen – haben sich überdies mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

\*

(MA 1 – 102/2002.)

### Änderung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994

Beschluss des Stadtsenates vom 24. April 2002,  
Pr. Z. 01838/2002-MDALTG

#### Artikel I

Die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Gruppenaufteilung“ wird durch die Überschrift „**Allgemeine Bestimmungen**“ ersetzt und wird a) den ersten beiden Sätzen des danach folgenden Normtextes die Bezeichnung „1.“ vorangestellt, b) dem dritten Satz die Bezeichnung „2.“ vorangestellt und werden daran anschließend c) folgende Z. 3 und 4 angefügt:  
 „3. Soweit eine bestimmte Verwendungsdauer (Dienstzeit) Voraussetzung für die Einreihung in eine Verwendungsgruppe ist, handelt es sich um eine Mindestdauer der Verwendung (Dienstzeit).“  
 4. Voraussetzung für die Einreihung (Überstellung) in eine Verwendungsgruppe aufgrund einer bestimmten Verwendungsdauer (Dienstzeit) ist eine zumindest sehr gute Dienstleistung.“
2. Vor der Überschrift „Schema I“ wird die Überschrift „**Gruppenaufteilung**“ eingefügt.
3. In den Schemata I und II werden jeweils die Überschriften „Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke“, „Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke – Elektrizitätswerke“, „Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke – Gaswerke“, „Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke – Verkehrsbetriebe“ und „Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke – Städtische Bestattung“ durch die jeweils korrespondierenden Überschriften „Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke Zuweisungsgesetz Anwendung findet“, „Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Beamten“, „Beamtengruppen der der WIENGAS GmbH zugewiesenen Beamten“, „Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen Beamten“, bzw „Beamtengruppen der der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesenen Beamten“, ersetzt.
4. Im Schema I, Verwendungsgruppe 2, Abschnitt A, entfällt bei der Beamtengruppe der Hockdruckheizer das Wort „mindestens“.
5. Im Schema I, Verwendungsgruppen 3P, 3A und 3, wird jeweils im Abschnitt F bei der Beamtengruppe der (Fach)Gehilfen für Bestattungsdurchführungen nach dem Ausdruck „Wiener Stadtwerken – Städtische Bestattung“ der Ausdruck „und/oder als der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesener Beamter“ eingefügt.
6. Im Schema I, Verwendungsgruppe 3A und 3, wird jeweils im Abschnitt F bei der Beamtengruppe der Partieführer einer Trägerpartei nach dem Ausdruck „Wiener Stadtwerken – Städtische Bestattung“ der Ausdruck „und/oder als der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesener Beamter“ eingefügt.
7. Im Schema I, Verwendungsgruppe 2, Abschnitt E, entfällt die Beamtengruppe „Lenker im Vollbahnbetrieb“.
8. Im Schema I, Verwendungsgruppe 3A und 3, entfällt jeweils im Abschnitt B die Beamtengruppe der „Trichinenuntersucherinnen“.

# Wir haben die Wohnungen Sie haben die Wahl



**E-Mail: info@arwag.at**  
**Infotelefon: 01-797 00-117**



ARWAG Holding-AG, A-1030 Wien, Würtzlerstraße 15, Fax 01-797 00-191

9. Im Schema I, Verwendungsgruppe 3A und 3, entfällt jeweils im Abschnitt E die Beamtengruppe der „Schaffner“.
10. Im Schema II, Verwendungsgruppe D1, Abschnitt A, wird jeweils nach den Worten „als Beamter des technischen Dienstes“ bzw. „als Kanzlei-beamtin“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „mit Dienstprüfung“ angefügt.
11. Im Schema II, Verwendungsgruppe D, Abschnitt B, werden unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge die Beamtengruppen „Überwachungsorgane für den ruhenden Verkehr, nach fünfjähriger Verwendung als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr der Verwendungsgruppe E1“ und „Überwachungsorgane für Kurzparkzonen, nach fünfjähriger Verwendung als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen in Verwendungsgruppe E1“, eingefügt.
12. In der Einleitung zum Schema II K erhalten die Z 4 und 5 die Bezeichnung „Z 5“ bzw. „Z 6“ und wird nach Z 3 folgende neue Z 4 eingefügt:  
„4. Ein Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Pädagogik und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im gehobenen medizinisch-technischen Dienst ist einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 32 MTD-Gesetz gleichzuhalten.“
13. Schema II K, Verwendungsgruppe K5, lautet:  
„Voraussetzung für eine Einreihung in die nachstehend angeführte Beamtengruppe ist die Berufsberechtigung zur Ausübung des angeführten Sanitätshilfsdienstes gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G).  
Medizinisch-technische Fachkräfte“

#### Artikel II

Art. I tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Dr. Michael Häupl

(MA 1 – 585/2001.)

Beschluss des Stadtsenates vom 24. April 2002.

Pr.Z. 01839/2002-MDALTG

### Einreihung der Bediensteten in die Dienstzulagen- und Chargenzulagen- gruppen im Schema II K / IV K; Änderung

#### Artikel I

Der Beschluss des Stadtsenates vom 12. Dezember 2000, Pr.Z. 841/00-M01, über die Einreihung der Bediensteten in die Dienstzulagen- und Chargenzulagen- im Schema IIK/IVK, ABl. der Stadt Wien Nr. 2/2001, wird wie folgt geändert:

1. Art. I Z 3 lit. b lautet:

„b) eine Oberin/ein Pflegevorsteher der Generaldirektion des Krankenanstaltenverbundes; zwei Oberinnen/Pflegevorsteher der Direktion der Teilunternehmung „Wiener städtische Krankenanstalten und Pflegeheime“; eine Oberin/ein Pflegevorsteher der Dienststelle „Organisations- und Personalentwicklung“.“

2. In Art. I Z 4 lit. a wird die Wortfolge „in der Generaldirektion des Krankenanstaltenverbundes“ durch die Wortfolge „in der Direktion der Teilunternehmung „Wiener städtische Krankenanstalten und Pflegeheime““ ersetzt.

3. Art. II Z 1 lautet:

„Art. I ist in seiner ursprünglichen Fassung mit 1. Jänner 2001 in Kraft getreten.“

#### Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Vorsitzende:  
Dr. Michael Häupl

Lorenz **BÖHM** & Co  
G.m.b.H.

Transportunternehmen und Deichgräberei  
Holzhandel – Holzschlägerei –  
Rodungs-, Reinigungs-, Kulturarbeiten

2453 Sommerein, Hauptstraße 21, Telefon 02168/634 37, 0664/180 41 20, 0664/501 92 86, 0664/982 79 29, Fax 02168 / 639 09